

**Konzessionsvertrag
über die Versorgung mit Trinkwasser
ab 01.01.2022**

Zwischen

der Gemeinde Egelsbach, diese vertreten durch Herrn Bürgermeister Tobias Wilbrand und den Ersten Beigeordneten Uwe Hesse

im folgenden **Gemeinde** genannt,

und

der Stadtwerke Langen GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,

im Folgenden **SWL** genannt,

wird als Fortführung des am 14.12.2001 geschlossenen Konzessionsvertrags nachstehender

**Konzessionsvertrag
über die Versorgung mit Trinkwasser**

geschlossen. Hierbei werden grundsätzlich die Regelungen aus dem Konzessionsvertrag vom 14.12.2001 abgebildet. Die meisten Änderungen sind der Tatsache geschuldet, dass in dem vorliegenden Vertrag die Versorgung mit Elektrizität und Erdgas nicht mehr gegenständlich ist.

**§ 1
Versorgungsaufgaben der Stadtwerke Langen GmbH**

Die SWL betreibt innerhalb der Gemeinde die öffentliche Versorgung mit Trinkwasser. Sie versorgt jedermann innerhalb des im beiliegenden Plan (Anlage 1) gekennzeichneten Vertragsgebietes nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften mit Trinkwasser.

**§ 2
Benutzungsrecht der SWL**

- (1) Die Gemeinde räumt im Rahmen ihrer Befugnisse der SWL zur Erfüllung der im § 1 genannten Versorgungsaufgabe das Recht ein, die öffentlichen Straßen und Verkehrswege im Sinne des Hessischen Straßengesetzes zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Versorgung des Vertragsgebietes mit Trinkwasser erforderlichen Anlagen (Pumpstationen, Hochbehälter, Leitungen, Druckreduzieranlagen, Hydranten, Hausanschlüsse und Messeinrichtungen), nachfolgend auch „Versorgungsanlagen“, zu benutzen. Die SWL kann diese Anlagen auch für die Versorgung von Gebieten außerhalb der Gemeinde nutzen.
- (2) Die SWL ist berechtigt, im Vertragsgebiet auch Versorgungsanlagen zu errichten und zu betreiben, die nicht der Versorgung innerhalb des Vertragsgebietes dienen („Durchgangsleitungen“), wobei das Genehmigungsverfahren vor Ort zu berücksichtigen ist. Die Gemeinde gestattet der SWL nach vorheriger Vereinbarung auch die Benutzung ihrer sonstigen Grundstücke, die nicht öffentliche Straßen und Verkehrswege im Sinne des Abs. 1 sind, für Zwecke der Trinkwasserversorgung. Sofern erforderlich, stimmt die Gemeinde der Bestellung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der SWL und zu Kosten der SWL zu.
- (3) Tritt durch eine Benutzung der sonstigen gemeindeeigenen Grundstücke eine wirtschaftliche Beeinträchtigung ein, so ist die SWL verpflichtet, eine angemessene Entschädigung zu zahlen,

wenn die Beeinträchtigung so erheblich ist, dass sie dem Vertragspartner nicht ohne Entschädigung zugemutet werden kann. In Streitfällen entscheidet ein gemeinsam zu bestellender Sachverständiger.

- (4) Die SWL wird bei Inanspruchnahme, der von der Gemeinde nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Flächen darauf achten, dass die daraus entstehenden Beeinträchtigungen für die Gemeinde und ihre Bürger möglichst gering sind. Die Wahl neuer Leitungstrassen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse einer rationellen Betriebsführung durch die SWL mit der Gemeinde abzustimmen.
- (5) Bei der Beschaffung von Grundstücken wird die Gemeinde die SWL mit der ihr zu Geboten stehenden Mitteln unterstützen. Dies gilt sowohl für die Benutzung öffentlicher Flächen als auch für die Beschaffung von privaten Grundstücken.
- (6) Bei einer Entwidmung von öffentlichen Flächen bleiben die Benutzungsrechte der SWL aufrechterhalten. Vor einer Veräußerung solcher Flächen wird die Gemeinde die SWL rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen der SWL zu deren Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit sowie den Ausgleich für eine etwaige Wertminderung des Grundstücks trägt die SWL.

§ 3

Durchführung der Versorgung

- (1) Die SWL erstellt, unterhält und betreibt die Anlagen zur Versorgung mit Trinkwasser. Die Eigentumsgrenzen zwischen den Versorgungsanlagen der SWL und den Anlagen der Kunden ergeben sich aus der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser („**AVBWasserV**“) bzw. aus den Bestimmungen der Verträge mit Sondervertragskunden.
- (2) Die Regelungen zur Entnahme von Löschwasser sind Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung (Auslegung zur Löschwasserversorgung Egelsbach vom 27.01./17.02.2014, Anlage 2).

§4

Baumaßnahmen der Stadtwerke Langen GmbH

- (1) Die SWL wird bei ihrer örtlichen Ausbauplanung Vorgaben der Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit sowie ihrer berechtigten Belange, insbesondere im Natur-, Landschafts-, Umwelt und Denkmalschutz, berücksichtigen.
- (2) Die SWL wird der Gemeinde bei größeren Erweiterungen der Versorgungsanlagen sowie vor Beginn von Bauten oder Änderungen von Anlagen über ihre Planungen frühzeitig unterrichten und entsprechende Pläne vorlegen, aus denen die geplanten Vorhaben und ihre Zweckbestimmungen ersichtlich sind. Bei Interesse der Gemeinde oder eines Telekommunikationsdienstleisters wird die Möglichkeit zur Mitverlegung von Telekommunikationsleitungen oder Leerrohren grundsätzlich eröffnet.
- (3) Die SWL verpflichtet sich, Tiefbauarbeiten, sofern sie nicht zur Beseitigung von Störungen an Versorgungsanlagen erfolgen, rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten der Gemeinde mitzuteilen und mit ihr abzustimmen.
- (4) Aufgrabungen zur Beseitigung von Störungen an Versorgungsleitungen wird die SWL der Gemeinde nachträglich und unverzüglich melden. Die SWL wird bei allen von ihr zu

verantwortenden Baumaßnahmen dafür Sorge tragen, dass durch Straßenarbeiten der Verkehr möglichst wenig behindert wird, ferner sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

- (5) Die SWL ist verpflichtet, nach Beendigung von Bauarbeiten an ihren Anlagen die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen auf ihre Kosten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Wählt die Gemeinde einen anderen Ausbau, verpflichtet sich die SWL den entsprechenden finanziellen Ausgleich zu leisten, der den Kosten für die ordnungsgemäße Wiederherstellung entsprechen würde.
- (6) Nach der Beendigung von Bauarbeiten hat eine Abnahme in Form einer gemeinsamen Besichtigung stattzufinden, wenn die Gemeinde nicht ausdrücklich darauf verzichtet. Die Abnahme wird dokumentiert. In die Dokumentation werden etwaige festgestellte Mängel aufgenommen. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Abnahme statt.
- (7) Etwaige Mängel können von der Gemeinde innerhalb von 5 Jahren nach Beendigung der Bauarbeiten geltend gemacht werden. Diese Frist beginnt mit der Abnahme der Bauarbeiten durch die Gemeinde. Ist auf eine Besichtigung verzichtet worden, beginnt die Frist mit dem Eingang einer schriftlichen Anzeige der SWL über die Beendigung der Bauarbeiten. Kommt die SWL ihrer Verpflichtung zur Mängelbeseitigung nach Setzung einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Mängel auf Kosten der SWL zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (8) Sollte eine Meinungsverschiedenheit darüber entstehen, ob öffentliche Flächen, sonstige Grundstücke oder Gebäude nach Fertigstellung der Anlagen ordnungsgemäß wiederhergestellt sind, so entscheidet - wenn beide Vertragspartner sich nicht einigen können - ein gemeinsam zu bestellender Sachverständiger. Die Kosten des Sachverständigen trägt der unterliegende Vertragspartner. Der ordentliche Rechtsweg wird durch dieses Verfahren nicht ausgeschlossen.
- (9) Die Gemeinde ist gegenüber der SWL berechtigt, die kostenfreie Beseitigung endgültig stillgelegter Anlagen des Wasserversorgungsnetzes zu verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Gemeinde erschweren, behindern oder ein sonstiges erhebliches berechtigtes Interesse besteht.
- (10) Die SWL haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die beim Bau oder Betrieb ihrer Anlagen der Gemeinde oder Dritten zugefügt werden.

§ 5

Baumaßnahmen der Gemeinde oder Dritten

- (1) Die Gemeinde wird bei allen gegenüber Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen und dergleichen darauf hinweisen, dass dort Versorgungsanlagen der SWL vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei der SWL zu erfragen ist.
- (2) Bei Aufgrabungen und dergleichen, die von der Gemeinde oder deren Beauftragten durchgeführt werden, ist diese verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Versorgungsleitungen zu erkundigen. Vor Beginn dieser Arbeiten wird die Gemeinde der SWL frühzeitig Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung der Anlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann. Werden durch Arbeiten der Gemeinde oder deren Beauftragten Versorgungsanlagen der SWL beschädigt, so leistet die Gemeinde Schadensersatz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

- (3) Die SWL verpflichtet sich, der Gemeinde den Leitungsbestand nach erfolgter Digitalisierung auf Anforderung für ihr Gebiet in digitaler Form unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und in regelmäßigen Abständen Aktualisierungsdaten zu liefern. Eine Berechtigung der Gemeinde zur Planauskunft kann hieraus nicht abgeleitet werden; insofern wird auf Abs. 1 und Abs. 2 verwiesen.

§ 6

Kostenaufteilung bei Änderungsmaßnahmen

- (1) Die Gemeinde kann jederzeit eine Anpassung von Versorgungsanlagen verlangen, wenn dies aus Gründen des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit oder aus sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen notwendig ist (Folgepflicht). Die Anpassung kann in einer Umlegung, Änderung oder Sicherung der Versorgungsanlagen bestehen. Dies gilt auch für Versorgungsanlagen, die durch die Änderung der öffentlichen Verkehrswege erstmals berührt werden.
- (2) Wird eine Anpassung von Versorgungsanlagen der SWL erforderlich, so gilt unbeschadet weitergehender Rechte (z.B. dinglicher Rechte) Folgendes:
- a. Erfolgt die Anpassung auf Veranlassung der SWL im Interesse der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Wasserversorgung, so trägt die SWL die entstehenden Kosten.
 - b. Erfolgt die Anpassung auf Veranlassung der Gemeinde, so tragen die Gemeinde und die SWL während der ersten 10 Jahre nach der Errichtung oder der wesentlichen Anpassung der Versorgungsanlagen die entstehenden Kosten je zur Hälfte, danach die SWL allein. Die Gemeinde wird die SWL rechtzeitig über derartige Vorhaben unterrichten und bei ihren Maßnahmen nach Möglichkeit auf berechnete Wünsche der SWL Rücksicht nehmen.
 - c. Wird die Anpassung von einem Dritten veranlasst, so trägt, wenn gegen den Veranlasser kein Kostenerstattungsanspruch besteht, die SWL die entstehenden Kosten. Besteht ein Anspruch auf Kostenübernahme durch einen Dritten, der nur oder auch von der Gemeinde geltend gemacht werden kann, so ist die Gemeinde zur Geltendmachung zugunsten der SWL verpflichtet.
 - d. Wird die Anpassung von einem Dritten nur aufgrund einer Vereinbarung mit der Gemeinde veranlasst, so gilt die Regelung in § 6 Abs. (2) lit. b) entsprechend, sofern der daraus folgende wirtschaftliche Vorteil nur und unmittelbar der Gemeinde zugutekommt und bei ihr verbleibt.
 - e. Wird eine Anpassung von Versorgungsanlagen der SWL erforderlich, die ausschließlich der Durchleitung von Trinkwasser durch das Gemeindegebiet dienen, so trägt die SWL in jedem Fall die Kosten der Anpassung.
- (3) Die Gemeinde verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme der SWL alle Zuschussmöglichkeiten auszuschöpfen.
- (4) Für den Einnahmeausfall, der mit Veränderungen von Versorgungsanlagen nach Abs. 1 zusammenhängt, leistet die Gemeinde keine Entschädigung an die SWL.
- (5) Die SWL hat Entwässerungsanlagen, sonstige Leitungen und andere Einrichtungen der Gemeinde oder von Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist, die durch Arbeiten der SWL an ihren Anlagen berührt oder beeinträchtigt werden, zu sichern und gegebenenfalls wiederherzustellen. Erteilte Weisungen der Gemeinde sind zu beachten.
- (6) Die gleiche Verpflichtung trifft die Gemeinde hinsichtlich der Versorgungsanlagen der SWL, die durch Arbeiten der Gemeinde an ihren Anlagen beeinträchtigt werden.
- (7) Auf Verlangen der Gemeinde ist die SWL verpflichtet, den Betrieb von Versorgungsanlagen vorübergehend zu unterbrechen, wenn dies aus zwingenden Gründen wegen Bauarbeiten im

öffentlichen Interesse erforderlich ist. In diesen Fällen steht der SWL kein Anspruch auf Entschädigung zu.

§ 7 Konzessionsabgabe

- (1) Als Gegenleistung für die nach diesem Vertrag der SWL eingeräumten Rechte zahlt die SWL an die Gemeinde grundsätzlich die höchstzulässige Konzessionsabgabe im Rahmen der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände („**KAEAnO**“) vom 04.03.1941 in der jeweils geltenden Fassung. Derzeit sind dies aufgrund der Einwohnerzahl der Gemeinde von 25.000 und weniger Einwohnern nach § 2 Abs. 1 KAEAnO
 - a. 1,5 vom Hundert der Roheinnahmen ausschließlich der Umsatzsteuer aus Lieferungen an Letztverbraucher, die nicht zu den allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarifpreisen abgegeben werden (Sondervertragskunden);
 - b. 10 vom Hundert der Entgelte aus Lieferungen an Letztverbraucher, die zu den allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarifpreisen erfolgen.
- (2) Die Konzessionsabgabe nach Abs. 1 wird nur insoweit an die Gemeinde abgeführt, als dies nach preisrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften zulässig ist.
- (3) Im Übrigen gelten die übrigen konzessionsabgaberechtlichen Bestimmungen der KAEAnO einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen sowie die entsprechenden steuerrechtlichen Vorschriften.
- (4) Für den Fall, dass sich die Konzessionsabgabenverordnung in der Fassung vom 04.03.1941 ändert oder ersatzlos wegfällt, bemüht sich die Gemeinde und die SWL, eine Neuregelung zu treffen, die im erlaubten gesetzlichen Rahmen an die Stelle der Konzessionsabgabenverordnung tritt. Des Weiteren verpflichtet sich die SWL jeweils die höchstzulässige Konzessionsabgabe zu zahlen.
- (5) Auf die zu erwartende Konzessionsabgabe ist eine Vorauszahlung zu leisten. Sie beträgt 50 % der zuletzt abgerechneten Konzessionsabgabe und ist in zwei gleichen Raten jeweils am 15.05. und 15.11. zu zahlen. Die endgültige Abrechnung der Konzessionsabgabe sowie der Zahlungsausgleich erfolgen jeweils nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung, spätestens jedoch am 01.10. des dem Wirtschaftsjahr folgenden Jahres.
- (6) Die SWL wird die Berechnung der Konzessionsabgabe auf ihre Richtigkeit im Sinne dieses Vertrages alljährlich von dem von der SWL bestellten Wirtschaftsprüfer prüfen und bestätigen lassen und den entsprechenden Teil des Prüfvermerks der Gemeinde umgehend zugehen lassen.

§ 8 Gemeinderabatt

Die SWL gewährt der Gemeinde für ihren Bedarf, soweit er nach den allgemeinen Tarifpreisen abgerechnet wird, einen Nachlass von 10% oder in der preisrechtlichen und steuerrechtlichen jeweils zulässigen Höhe, es sei denn, die abgeschlossenen Trinkwasserlieferungsverträge beinhalten günstigere Preisregelungen als im allgemeinen Tarif.

§ 9 Rechtsnachfolge

Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf seinen jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der Rechtsnachfolger keine sichere Gewähr für die Erfüllung dieses Vertrages bietet. Dies gilt insbesondere bei begründeten Bedenken gegen die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers.

§ 10 Endschafftsbestimmungen

- (1) Nach Ablauf dieses Vertrags hat die SWL auf Verlangen der Gemeinde Eigentum und Besitz an den Versorgungsanlagen und im Zusammenhang hiermit bestehende Rechte gegen Zahlung eines Übernahmeentgelts gemäß Abs. 5 auf die Gemeinde oder einen von der Gemeinde benannten Dritten, an den die Gemeinde ihren Übertragungsanspruch abgetreten hat, zu übertragen. Die SWL hat alle für die Übernahme des Betriebs der Anlagen notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. Soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat die SWL der Gemeinde diese zur Ausübung zu überlassen. Klarstellend wird ausdrücklich festgehalten, dass Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von dieser vertraglichen Übertragungsverpflichtung nicht umfasst sind. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (2) Die Einräumung eines Nutzungsrechts für Durchgangsleitungen der SWL nach § 2 Abs. 3 nach Ablauf des Vertrags bleibt einem gesonderten Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde und der SWL vorbehalten.
- (3) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die Errichtung von Versorgungsanlagen auf Grundstücken der SWL zur Erfüllung der zeitlich begrenzten Verpflichtung aus diesem Vertrag erfolgt und diese Wasserverteilungsanlagen daher Scheinbestandteile im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB darstellen, welche im Rahmen der Übertragung als rechtlich selbstständige bewegliche Sachen zu übereignen sind.
- (4) Die SWL wird zu Gunsten der Gemeinde oder eines von der Gemeinde benannten Dritten, an den die Gemeinde ihren Übertragungsanspruch abgetreten hat, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die betroffenen Grundstücke bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht der Gemeinde bzw. des von der Gemeinde benannten Dritten, die in ihrem/seinem Eigentum stehenden Sachen auf den betroffenen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern, sowie das Recht, die betroffenen Grundstücke zu diesem Zwecke zu benutzen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt die Gemeinde bzw. der von der Gemeinde benannte Dritte. Sofern durch die Eintragung dieser Dienstbarkeit eine Wertminderung des Grundstücks eintritt, wird die Gemeinde bzw. der von der Gemeinde benannte Dritte eine angemessene Entschädigung leisten.
- (5) Als Übernahmeentgelt für eine Übertragung gemäß Abs. 1 ist der Sachzeitwert der Versorgungsanlagen zum Übertragungszeitpunkt vereinbart. Der Sachzeitwert ist hierbei der auf der Grundlage des Tagesneuwerts (Wiederbeschaffungswert) unter Berücksichtigung seines Alters und Zustands ermittelte Restwert des Wasserverteilungsnetzes. Sollte nach der für eine Netzübernahme in Folge eines Wechsels des Konzessionsnehmers maßgeblichen Gesetzeslage oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung hierzu zum Zeitpunkt der Entstehung des Übertragungsanspruchs ein anderer als der Wert im Sinne der Sätze 1 und 2 maßgeblich sein, so gilt abweichend hiervon dieser Wert als vereinbart. Etwaige ganz auf Kosten der Gemeinde oder der Kunden erstellte Anlagen (Hausanschlüsse) sind der Gemeinde bzw. dem von der Gemeinde benannten Dritten kostenlos zu übereignen. Ferner

sind von der Gemeinde, von Kunden oder von Dritten geleistete Baukostenzuschüsse mit ihrem jeweiligen Restwert von dem Übernahmeentgelt in Abzug zu bringen. Falls sich die Partner nicht über das Übernahmeentgelt einigen können, haben sie ein Schiedsgutachten einzuholen. Können sie sich über die Person des Schiedsgutachters nicht einigen, so werden sie den Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. um Bestimmung des Schiedsgutachters bitten.

- (6) Die SWL verpflichtet sich, der Gemeinde die gesamten Anlagen mit allem Zubehör in einem ordnungsgemäßen und betriebsfähigen Zustand zu übergeben. Darüber hinaus hat die SWL alle in ihrem Besitz befindlichen Urkunden, Verträge, Vereinbarungen, Konsumentenbücher, Zeichnungen, Betriebsstatistiken und Pläne, die mit der Versorgung der Gemeinde mit Trinkwasser zusammenhängen, der Gemeinde ohne Vergütung zu übergeben. Die SWL ist außerdem verpflichtet, alle Versorgungsverträge mit Kunden im Gemeindegebiet überzuleiten. Sie wird in diese Verträge, soweit rechtlich möglich, entsprechende Vorbehalte aufzunehmen.
- (7) Das Übernahmeentgelt nach Abs. 5 ist drei Monate nach dem Tag der Übernahme fällig. Für noch nicht abgerechnete Einrichtungen ist der Fälligkeitstermin ein Monat nach Abrechnung.
- (8) Während eines Zeitraums von drei Jahren vor der Übernahme der Versorgungsanlagen hat die SWL alle finanziell erheblichen Ersatz- und Neuinvestitionen im Gemeindegebiet nur im Einvernehmen mit der Gemeinde vorzunehmen. Sie darf während des gleichen Zeitraumes ohne Zustimmung der Gemeinde keine neue Vereinbarung mit Sonderkunden treffen, die über den Zeitpunkt der Übernahme hinauswirken.
- (9) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Netze (Entflechtungsmaßnahmen) und/oder zur Einbindung der Netze (Einbindungsmaßnahmen) auf das bei Beachtung der beiderseitigen Interessen geringstmögliche Maß zu beschränken. Die Kosten der Entflechtungsmaßnahmen trägt die SWL, die Kosten der Einbindungsmaßnahmen die Gemeinde.

§ 11 Teilnichtigkeit und Wirtschaftsklausel

- (1) Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragspartner darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch einen im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, die die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages für einen oder beide Vertragspartner unzumutbar oder unmöglich machen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine Änderung dieser Vertragsbestimmungen zu verlangen, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen. Eine wesentliche Änderung in diesem Sinne liegt auch dann vor, wenn infolge der Gesetzgebung oder Änderung des energiewirtschaftlichen Ordnungsrahmens sich Verhältnisse einstellen, die für einen der Vertragspartner mit wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen gegenüber dem Stand bei Abschluss des Vertrages verbunden ist.

§ 12 Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Vertrag verlängert den am 14.12.2001 geschlossenen Konzessionsvertrag zwischen der SWL und der Gemeinde Egelsbach für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2041. Dieser Vertrag endet am 31.12.2041, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

**§ 13
Ausschließlichkeit**

Die Gemeinde verpflichtet sich, während der Vertragsdauer keinem anderen Versorgungsunternehmen die Benutzung der öffentlichen Straßen und Verkehrswege zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Versorgung des Vertragsgebietes mit Trinkwasser erforderlichen Anlagen zu gestatten.

**§ 14
Anmeldung und Kostentragung**

- (1) Für den Fall, dass Regelungen des Vertrages nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen anmeldebedürftig sind, meldet die SWL diese bei der zuständigen Kartellbehörde an.
- (2) Mit dem Abschluss dieses Vertrages verbundene Kosten, Gebühren, Steuern und sonstige Abgaben einschließlich der Kosten für die Anmeldung bei der Kartellbehörde trägt die SWL.

**§ 15
Schlussbestimmungen**

- (1) Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Vertragschließenden unterzeichnet worden. Jeder Vertragspartner erhält je eine Ausfertigung nebst Anlagen und evtl. Nachträgen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheiden die ordentlichen Gerichte; Gerichtsstand ist Langen.
- (4) Die Auslegung zur Löschwasserversorgung Egelsbach vom 27.01./17.02.2014 (siehe Anlage 2) hat für die Laufzeit dieses Vertrages weiterhin Bestand.

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Auslegung zur Löschwasserversorgung Egelsbach vom 27.01./17.02.2014

Egelsbach, TT.MM.2021

Langen, TT.MM.2021

Gemeindevorstand der
Gemeinde Egelsbach

Stadtwerke Langen GmbH

Tobias Wilbrand
(Bürgermeister)

Manfred Pusdrowski
(Geschäftsführer)

Uwe Hesse
(Erster Beigeordneter)